



VALORIMA® Bedingungen 2011 für die Versicherung
des Zusatzpaketes 2
VALORIMA® Zusatzpaket 2 '11
(Stand: 01.01.2011)

VA_061_0715

1 Zur Geschäfts- und Transportversicherung und zur Transportversicherung

In Ergänzung von Ziffer 3.1.4 der VALORIMA Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) für Bijouterievaloren 2011 ist die Entschädigungsgrenze für Private Paket- und Kurierdienste im Inland auf EUR 10.000,00 erhöht.

- a) Voraussetzungen für die Erhöhung sind:
- der Transport muss in Safebags erfolgen,
 - die Safebags sind einzeln identifizierbar, durch fest eingedruckten Codierung oder Ident-Nummer,
 - die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Privaten Paket- und Kurierdienstes lassen den Versand von Uhren, Schmuck und Edelmetallen zu,
 - die Ablieferung erfolgt ausschließlich durch persönliche Übergabe an den Empfänger oder eine von ihm autorisierte Person. Ein Briefkasteneinwurf ist ausgeschlossen.
- b) Der Versicherungsnehmer muss eine Versandliste führen, die er dem Versicherer auf Abruf zur Verfügung stellen kann. Die Liste muss Versanddatum, Name des Paket- und Kurierdienstes, Warenwert, Versandziel (Ort) enthalten.
Wird diese Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt, führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen aa) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
bb) Schäden durch Verschleiß.
b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

2 Zur Geschäfts- und Transportversicherung und zur Geschäftsversicherung

Psychologische Erstbetreuung nach Raubüberfällen
Nach einem versicherten Raubüberfall können der Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter bei Bedarf eine psychologische Betreuung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen.
Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer unter der Service Nummer 0621 457 8000 eine psychologische "Erste Hilfe" zur Verfügung und vermittelt auf Wunsch eine psychologische Weiterbehandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie, Psychologie bzw. Psychotherapie. Der Versicherer übernimmt die Kosten der Weiterbehandlung bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00, sofern kein anderweitiger Ersatz geleistet wird. Darüberhinausgehende Kosten sind vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.
Der Versicherer beauftragt für die Erbringung der Leistung qualifizierte Dienstleister. Dadurch werden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und den beauftragten Dienstleistern begründet. Die Kosten der vom Versicherer beauftragten Dienstleister trägt der Versicherer. Die Kosten der vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenen Dienstleistungen werden dagegen nicht erstattet.

3 Zur Geschäftsversicherung und zur Betriebseinrichtungsversicherung

- a) Einschluss von provisorischen Sicherungsmaßnahmen
Der Versicherer ersetzt Aufwendungen für notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund des Ausfalls vereinbarter Sicherungen (z. B. Geldschrank lässt sich nicht mehr abschließen, Alarmanlage ist nicht funktionsfähig, Störung des Leitungsnetzes bei Polizeinotruf) erforderlich sind.
Der Versicherer übernimmt die Kosten (z. B. für die Einlagerung bei einer Bank; für die Transportaufbewahrung bei einem Sicherheitsunternehmen; für die Bewachung der Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung) bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 7.500,00
Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Vandalismus und Fahrzeuganprall
Der Versicherer erstattet die Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden ohne erfolgten Einbruchversuch an der Außenhaut des Ladengeschäftes oder an außen angebrachten Sachen (z. B. Blumenkübel, Firmenschild) sowie die Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Fahrzeuganprall bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 5.000,00.